

Was müssen Sie bei Geschenken an Ihre Arbeitnehmer steuerlich beachten?

Vermeiden Sie hohe Nachzahlungen von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen!

Sie machen Ihrem Arbeitnehmer (aus betrieblichem Anlass) ein Geschenk.

Das heißt, Sie verschaffen ihm einen geldwerten Vorteil, der nicht als Gegenleistung für eine bestimmte Leistung gedacht ist und auch nicht unmittelbar zeitlich oder wirtschaftlich mit einer solchen Leistung zusammenhängt.

Handelt es sich um eine Geld- oder eine Sachzuwendung?

Sachzuwendungen sind dann lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie entweder Aufmerksamkeiten oder übliche Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung darstellen.

Geldzuwendungen sind - egal aus welchem Anlass - stets lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Sind die **Aufmerksamkeiten**

- freiwillige Sachzuwendungen mit einem **Wert bis 60 € pro Zuwendung** (inkl. Umsatzsteuer)*,
- die Sie als Arbeitgeber Ihrem Arbeitnehmer oder dessen Angehörigen aus einem besonderen **persönlichen Anlass** (z.B. Geburtstag, silberne Hochzeit, Examen) gewähren** und
- die zu keiner nennenswerten Bereicherung führen?
- Auch **Getränke und Genussmittel**, die Sie den Arbeitnehmern **im Betrieb** unentgeltlich oder verbilligt überlassen, gehören dazu.
- Gleiches gilt für **Speisen**, die Sie z.B. **bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen** (z.B. Überstunden) oder Fortbildungsveranstaltungen an Ihre Arbeitnehmer abgeben.

Achtung:

* Sowohl die 60 € als auch die 44 € sind Freigrenzen, keine Freibeträge. Bei einer Überschreitung ist der gesamte Wert als Arbeitslohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

** Weihnachten, Ostern etc. sind keine persönlichen Ereignisse!

Gut zu wissen:
Weitere Informationen zu Ihren steuerlichen Möglichkeiten im Zusammenhang mit einer **Betriebsveranstaltung** finden Sie in unserer Infografik speziell zu diesem Thema.

Liegt der Wert der Sachzuwendungen unter 44 € im Monat?* (z.B. Weihnachtsgeschenke, Gutscheine oder Jobtickets)

Ja

Nein

Ihre Zuwendungen sind grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Ausnahmen:

- Selbstproduzierte Waren und Dienstleistungen können Sie zu 96 % des Endpreises abgeben. Der sich daraus ergebende Vorteil des Arbeitnehmers ist bis zu 1.080 € im Jahr steuerfrei.
- Maßnahmen zur Gesundheitsförderung sind bis zu 500 € pro Jahr steuerfrei. Hierunter fallen z.B. Präventionskurse und Rückenschule, jedoch keine Fitnessstudiomitgliedschaft.

Ihre Zuwendungen sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei.

Gut zu wissen:

- Ihre Ausgaben für Geschenke an Arbeitnehmer aus betrieblichem Anlass können Sie in voller Höhe als Betriebsausgaben von der Steuer absetzen.
- Sind die Sachleistungen an Ihre Arbeitnehmer steuerpflichtig, können Sie hierauf möglicherweise eine Pauschalversteuerung mit ermäßigten Steuersätzen vornehmen. In diesem Fall fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.
- Über die Möglichkeit, Ihren Mitarbeitern lohnsteuerfrei Gutscheine zukommen zu lassen, können Sie sich in einer eigenständigen Infografik informieren.
- Die Freigrenzen für Sachzuwendungen von 44 € je Monat und für Aufmerksamkeiten von 60 € hängen nicht voneinander ab und können auch gleichzeitig genutzt werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema Geschenke an Arbeitnehmer können Sie gerne einen Beratungstermin mit uns vereinbaren.